



Krabbelstubeninitiative Dreieichs

Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Eltern und Kindern e.V.
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Wilhelmstr. 3 • 63303 Dreieich • Telefon: 06103 / 37 11 90
Tanusstr. 20 • 63303 Dreieich • Telefon: 06103 / 80 32 15
Homepage: www.krabbelstube-kids-dreieich.de
Bankverbindung
Konto 617 4027, BLZ 505 922 00

Satzung

1 Name

Der Name des Vereins ist:
Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen
von Eltern und Kindern e. V. – KIDS (Krabbel-
stubeninitiative Dreieichs).

2 Sitz

Sitz des Vereins ist Dreieich

3 Eintrag, Geschäftsjahr

3.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsge-
richtes Langen eingetragen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4 Zweck

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittel-
bar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwe-
cke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der je-
weils gültigen Fassung.

4.2 Zweck des Vereins ist die Förderung eines
freundschaftlichen und gleichberechtigten Umgangs
zwischen Kindern und Erwachsenen auf der Basis
der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller
Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht und
Nationalität.

4.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbeson-
dere durch die Schaffung und Unterhaltung von
freien Spielkreisen für Kleinkinder und durch Schaf-
fung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

4.4 Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittel-
bar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirkli-
chung fortschrittlicher Erziehungsmethoden und
Formen des Zusammenlebens sowie der Förde-
rung der dazu nötigen Vorbedingungen

4.5. Die pädagogischen und organisatorischen
Rahmenbedingungen des Betreuungsangebotes
werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, wel-
che von der Mitgliederversammlung mit 2/3-

Mehrheit der gültigen Stimmen verabschiedet wer-
den muss. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist
ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen
möglich.

4.6. Für die konkrete pädagogische Arbeit in den
einzelnen Einrichtungen erarbeiten die Erzieherin-
nen-Teams eigene pädagogische Konzepte, die
sich im Rahmen der Vorgaben durch die Ge-
schäftsordnung bewegen. Über die Einbeziehung
der Elterngruppe in die konzeptionelle Arbeit der
Einrichtung entscheidet das Erzieherinnen-Team.

5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt
einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom
Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schrift-
lich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier
Wochen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederver-
sammlungen einberufen. Er muß sie einberufen,
wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und
unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom
Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteres-
se es erfordert. Außerordentliche Mitgliederver-
sammlungen können mit einer Frist von zwei Wo-
chen einberufen werden.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von
der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder be-
schlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen
wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Be-
schlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen;
siehe Punkt 13) mit einfacher Mehrheit. Bei Stim-
mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitglie-
derversammlung. Mitglieder können sich durch ein
mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes

Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme vertreten.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben bestehen darüber hinaus in der:

- Entgegennahme des Jahresberichts, Jahresplanung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern gemäß Punkt 10 dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

7 Vorstand

7.1 Den Vorstand bilden ein/e Kassierer/in, ein/e Schriftführer/in und ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder; d.h. er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.2 Bei den Vorstandssitzungen nimmt in beratender Funktion eine Bezugsperson stellvertretend für alle MitarbeiterInnen teil, sofern dies von den MitarbeiterInnen beschlossen und eigenständig und selbstverantwortlich geregelt wird. MitarbeiterInnen des Vereins sind bei Tagesordnungspunkten, welche Personalfragen betreffen, von der Teilnahme an den Vorstandssitzungen ausgeschlossen.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen erfolgt für alle Teilnehmenden unentgeltlich.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassierer/in und Schriftführer/in werden in je einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gewählt werden. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.

7.5 Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

7.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7.7 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen baren Auslagen können erstattet werden.

7.8 Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei, an der Beschlussfassung teilnehmen.

7.9 Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung ergeht in gleicher Weise an die MitarbeiterInnen zur Kenntnisnahme.

7.10 Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

7.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8 Protokolle

Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind von dem/der für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

9 Geschäftsführer/in

9.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

9.2 Der/Die Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

10 Mitgliedschaft

10.1 Bewerber/innen um eine Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

10.2 Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung bin-

nen einer Frist von einem Monat anrufen. Maßgeblich ist der Poststempel. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.

10.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod, bzw. bei juristischen Personen der Auflösung,
- Austritt oder
- Ausschluss.

10.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Quartals möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.

10.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

10.6 Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden.

10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

11 Beiträge und Gebühren

Es sind Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein zu zahlen zu zahlen. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betreuungsbetriebes decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen. Die Festlegung der Betreuungsgebühren und die Festsetzung einer Aufnahmegebühr erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit

12 Gemeinnützigkeit

12.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

12.3 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden.

12.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Offenbach, Sitz 63225 Langen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.